



DIE BEHANDLUNG DER LATENTEN STEUERN IM (KONZERN-)ABSCHLUSS

DR. RALF KIRCHESCH

Agenda: Latente Steuern im (Konzern-)Abschluss

Einführung

- 1) Die Rechtsquellen der Latenten Steuern**
- 2) Die Ermittlung der Latenten Steuern**
- 3) Die Bewertung der Latenten Steuern**
- 4) Die Bilanzierung der Latenten Steuern**
- 5) Latente Steuern in den Anhangsangaben**

Einführung: IAS 12 Ertragsteuern

- ▶ Umsetzung der sogenannten 'umfassenden Bilanzmethode' zur Bilanzierung von Ertragsteuern; Erfassung von
 - ↳ gegenwärtigen Steuerauswirkungen von Geschäftsvorfällen und Ereignissen (tatsächliche EE-Steuern = current tax)
 - sowie von
 - ↳ künftigen Steuerauswirkungen durch die künftige Realisierung oder Erfüllung von Buchwerten der Vermögenswerte und Schulden eines Unternehmens (Latente Steuern = deferred tax).
- ▶ $\text{current tax rate} + \text{deferred tax rate} = \text{effective tax rate (ETR)}$
- ▶ Teil der IFRS (International Financial Reporting Standards)
 - ↳ verpflichtende Anwendung für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen (Konzerne)
 - ↳ freiwillige Anwendung mit befreiender Wirkung für alle anderen (Konzern-)Bilanzierer

Die „Bilanzierungskonzepte“

Timing-Concept (früher: HGB)

vs.

Temporary-Concept (IFRS/HGB)

Das GuV-basierte Timing-Konzept berücksichtigt **nur erfolgswirksame**, jedoch **keine erfolgsneutralen Differenzen**.
Außerdem finden im Timing-Konzept zeitlich unbegrenzte sowie quasi zeitlich unbegrenzte Differenzen keinen Ansatz.

Mit dem bilanzorientierten Temporary-Konzept für Latente Steuern werden **grundsätzlich alle Bilanzierungs- und Bewertungsdifferenzen** zwischen IFRS- und Steuerbilanz erfasst, selbst dann, wenn sie **erfolgsneutral** sind.



Abweichungen bei den Bewertungen der Wirtschaftsgüter zwischen dem IFRS-Buchwert und dem Steuerwert.



permanente Differenzen
(Bsp.: Beteiligungen an KapG; auch: nicht abzugsfähige Betriebsausgaben)

quasi-permanente Differenzen (Bsp.: unbebautes Grundstück) temporäre Differenzen (Bsp.: Erbbaurecht)

keine Latenten Steuern

Ansatz von Latenten Steuern

1

Die Rechtsquellen der Latenten Steuern

Von den IAS zu den IFRS

1973: Gründung des International Accounting Standards Committee (IASC) in London.

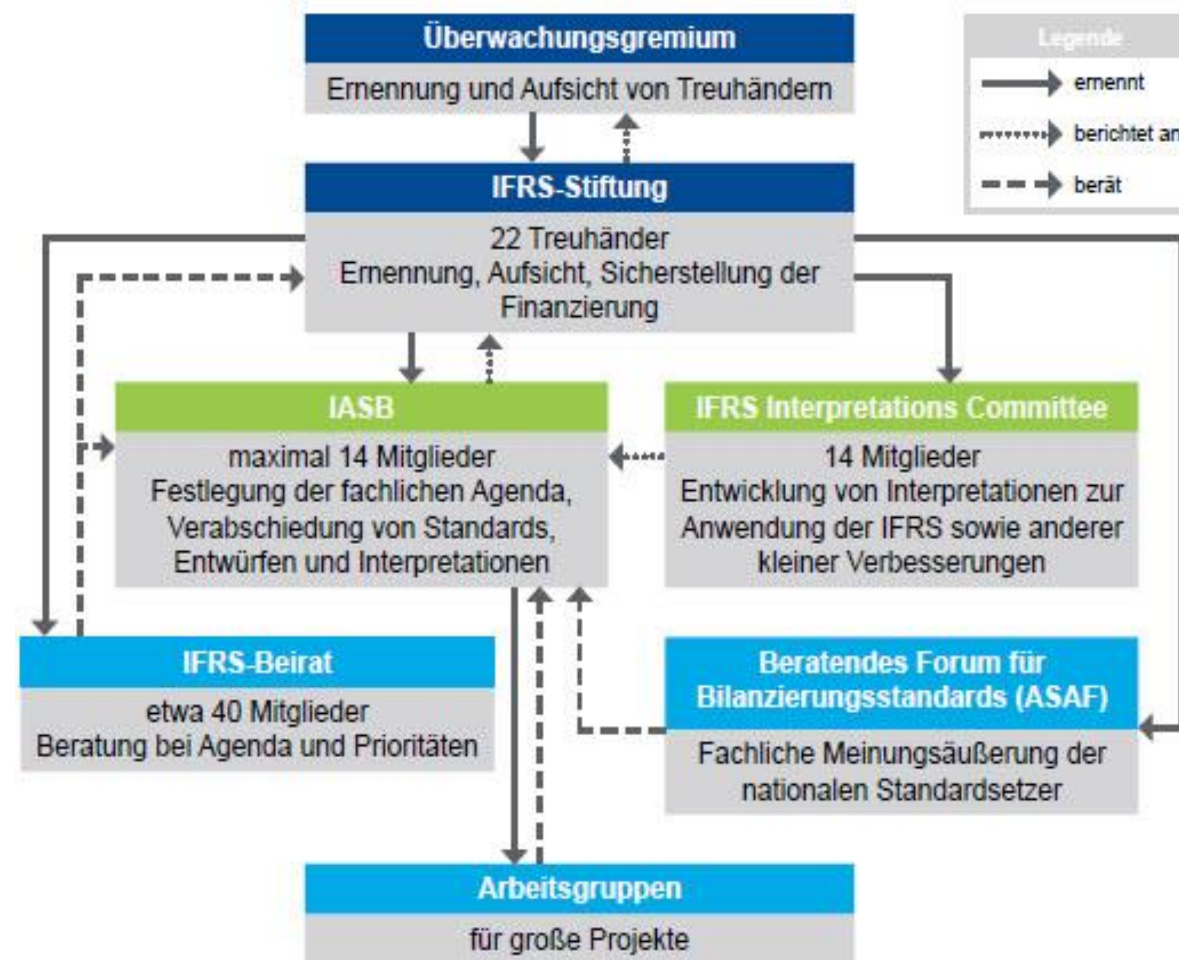
- ▶ privatrechtliche Vereinigung („Club“) von Berufsverbänden aus zehn Ländern (u.a. Deutschland)
- ▶ Ziel: Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften zwecks internationaler Akzeptanz

1973 - 2000: sukzessive Veröffentlichung von 41 IAS (heute noch 29 in Kraft)

ab 1. April 2000: Neu“firmierung“ als IASB (≈ Board) und Gründung der International Accounting Standards Committee Foundation (IASFC)

ab 1. Juli 2010: Umbenennung der IASFC in IFRS Foundation

- ▶ Aufgabe: Weiterentwicklung der IFRS und deren Interpretationen (SIC/IFRIC)



Quelle: <https://www.iasplus.com/de/resources/ifrsf>

Von den IAS zu den IFRS als GoB (1/3)

IAS: Standards, die das IASC (vgl. oben) als Bilanzierungsvorschriften herausgegeben hat.

- ▶ IAS 1: Darstellung des Abschlusses
- ▶ IAS 2: Vorräte
- ▶ ...
- ▶ IAS 12: Ertragsteuern
- ▶ IAS 41: Landwirtschaft

IFRS: Ebenfalls Bilanzierungsstandards, die das IFRSB herausgibt

- ▶ IFRS 1: erstmalige Anwendung der IFRS
- ▶ ...
- ▶ IFRS 16: Leasingverhältnisse

IFRIC: Interpretationen der IAS/IFRS, herausgegeben vom Committee

- ▶ IFRIC 1 - 23

SIC: Vorgänger der IFRIC (bis 2001)

- ▶ SIC 7, 10, 25, 29, 32

Steuerlich relevante IFRS:

▶ IAS 12 (Income Taxes)

- Umsetzung einer sog. 'umfassenden Bilanzmethode' (vgl. Einleitung)

▶ SIC-25 Income Taxes - Änderungen im Steuerstatus eines Unternehmens oder seiner Anteilseigner

- Erfassung von tatsächlichen und latenten Steuerkonsequenzen aufgrund von Änderungen des Steuerstatus entweder ergebniswirksam in der Periode der Änderungen oder direkt im Eigenkapital, wenn eine Transaktion oder ein Ereignis zu einer direkten Zu- oder Abnahme des Eigenkapitals führen (Bsp.: Neubewertung von Sachanlagen nach IAS 16)

▶ IFRIC 23 Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung

- Einheitliche Ausübung des Beurteilungsermessens durch das Unternehmen (Ausgang: Die Steuerbehörde hat dieselben Erkenntnisse, wie das Unternehmen)

Von den IAS zu den IFRS als GoB (2/3)

Europäische Rechtsetzung:

- 19.07.2002** **Verordnung (EG) Nr. 1606/2002** (ABI EG L 243/1 v. 11. September 2002)
- Gesellschaften, die mit Eigenkapitalinstrumenten an einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen ab dem 1.1.2005 ihre Konzernabschlüsse nach den IFRS (IAS) aufstellen
 - die Europäische Kommission hat das Recht, über die Anwendbarkeit der Standards zu entscheiden, sog. "Endorsement" (= Komitologieverfahren)
- 29.09.2003** **Verordnung (EG) Nr. 1725/2003** (AbI EU L 261/1 v. 13. Oktober 2003)
- Übernahme aller IAS nebst Interpretationen, die am 14.9.2002 vorlagen, mit Ausnahme der IAS 32 und 39
- 11.03.2008** **Verordnung (EG) Nr. 297/2008** (ABI. EUR L 97/62 v. 9. April 2008)
- Modifikation des Endorsement-Verfahrens: verstärkte Einbindung des EU-Parlaments, nachdem demokratische Bedenken hinsichtlich des "Gesetzgebungsprozesses" geäußert wurden
 - Anwendbarkeit des "Regelungsverfahrens mit Kontrolle"

Der Endorsement-Prozess:

- 1) Der IASB erlässt einen neuen Standard oder eine Änderung oder neue Auslegung eines bestehenden Standards und legt diesen der EFRAG (= European Financial Reporting Standard Group; politisch unabhängig) vor.
- 2) Die EFRAG berät die Kommission bei der Billigungsentscheidung.
- 3) Beschließt die Kommission, die neue Norm, Auslegung oder Änderung zu billigen, bereitet sie einen Verordnungsentwurf vor und legt ihn der ARC (= Rechnungslegungsausschuss der Mitgliedsländer unter Vorsitz der Kommission) vor.
- 4) Wenn die Stellungnahme der ARC positiv ist, legt die Kommission den Verordnungsentwurf dem Europäischen Parlament und dem Rat für einen dreimonatigen Prüfungszeitraum vor.
- 5) Liegen keine Einwände des Europäischen Parlaments oder des Rates vor, so erlässt die Kommission die neue Verordnung.

Von den IAS zu den IFRS als GoB (3/3)

Deutsche Rechtsetzung:

20.04.1998	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz - Schaffung des § 292a HGB: Zulassung eines Abschlusses "nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen" für kapitalmarktorientierte Konzerne. - außer Kraft zum 31.12.2004	BGBI. I 1998, 707
29.10.2004	Bilanzrechtsreformgesetz - Umsetzung der "IAS-Verordnung" 1606/2002 - Gem. § 315a HGB verpflichtender Konzernabschluss nach den jeweils gültigen IFRS für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen; freiwillig für alle anderen. Der HGB-Einzelabschluss bleibt weiterhin verpflichtend. - heute: § 315e HGB (Gesetz vom 11.4.2017, BGBI. I 2017, 802)	BGBI. I 2004, 3166
08.10.2009	Exkurs Steuerrecht: "Unternehmenssteuerreformgesetz 2008" (Änderung des EStG) - Einführung einer Zinsschranke - § 4h Abs. 2 Satz 1 lit. c Satz 8 EStG ("Eigenkapital-Escape"): Die für den Eigenkapitalvergleich maßgeblichen Abschlüsse sind einheitlich nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erstellen.	BGBI. I 2009, 3366

Verfassungsrechtliche Bedenken – jedenfalls hinsichtlich Besteuerung?

► vgl. BT-Ds. 15/3419, 23 (Regierungsentwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes vom 24.6.2004)

„Ebenso scheinen die IAS als Grundlage für die Besteuerung wenig geeignet. Dem steht sowohl die bereits erwähnte vorverlagerte Erfassung von Gewinnen entgegen, die dem Prinzip einer leistungsgerechten Besteuerung nicht entspricht. **Entscheidend aber ist, dass die IAS von einem privaten Gremium, dem IASB, beschlossen werden. Insofern ist es kaum vorstellbar, dass sich der nationale Gesetzgeber hinsichtlich der Steuergesetze seiner Gesetzgebungskompetenz teilweise gewissermaßen entledigt und diese Befugnisse auf ein privates Gremium überträgt.** Ebenso sind die bei der Bilanzierung nach IAS häufig von Jahr zu Jahr stark schwankenden Ergebnisse keine geeignete Grundlage: Sowohl Steuerzahler als auch Fiskus brauchen Planungssicherheit und haben ein deutliches Interesse an einer Verstetigung der steuerlichen Belastungen einerseits und der staatlichen Einnahmen andererseits.“

Die Latenten Steuern im HGB: §§ 274, 306 HGB iVm. DRS 18

- ▶ Latente Steuern im **Einzelabschluss** werden durch § 274 HGB erfasst. Im Wesentlichen **keine Unterschiede zu IAS 12**
 - Ausnahme: Aktivierungswahlrecht für Aktive Latente Steuern (war im Regierungsentwurf des BilMoG noch als Aktivierungspflicht ausgestaltet), insoweit Beibehaltung des „alten“ Rechtszustandes; aber: im Konzernabschluss Aktivierungspflicht, § 306 Satz 1 HGB
 - Saldierungswahlrecht §§ 274 Abs. 1 Satz 3, 306 Satz 2 HGB vs. Saldierungsgebot in IAS 12.71
 - „Kleine“ KapG (§ 267 HGB) sind gem. § 274a Nr. 4 HGB von der Ermittlung befreit

- ▶ Latente Steuern im **Konzernabschluss** durch § 306 HGB erfasst; durch den Verweis in § 306 Satz 5 HGB auf § 274 Abs. 2 HGB gelten dieselben Bewertungs- und Ausweisregeln.

- ▶ Neukonzeption der Latenten Steuern im HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 25.5.2009, BGBl. I 2009, 1102. Die Konzeption (Einführung des temporary-Konzepts) ist nach dem Vorbild der IFRS/US-GAAP erfolgt, so dass methodologisch keine wesentlichen Unterschiede bestehen (vgl. BR-Ds. 344/08, 144 f.)

- ▶ DRS 18 wird vom HGB-Fachausschuss des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. erarbeitet und vom BMJ gem. § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht. Die dort enthaltenen Interpretationen stellen GoB für die Konzernrechnungslegung dar; aktueller Stand: 9.3.2021 (Bekanntmachung durch BMJ steht aus).

Weitere handelsrechtliche Vorschriften „rund“ um die Latenten Steuern

- ▶ Bilanzposition der Latenten Steuern: § 266 Abs. 2 D. HGB (Aktive) und § 266 Abs. 3 E. HGB (Passive)
- ▶ Ausschüttungssperre für aktive Latente Steuern: § 268 Abs. 8 HGB
- ▶ Verpflichtende Angaben im Anhang: § 285 Nr. 29, 30 HGB
- ▶ Angaben im Konzernanhang: § 314 Abs. 1 Nr. 21, 22 HGB

- ▶ DW RS HFA 7 Abschnitt 3.1.4: Latente Steuern bei handelsrechtlicher Rechnungslegung im Fall von Personenhandelsgesellschaften

- ▶ Aus der Rechtsprechung:
 - BAG, Urteil vom 21. Februar 2017, 3 AZR 455/15 (Anspruch auf Anpassung einer Betriebsrente):
[Wegen der Ausschüttungssperre in § 268 Abs. 8 HGB] „geht der Gesetzgeber davon aus, dass die der Berechnung der aktiven latenten Steuern zugrunde liegenden Annahmen der Unternehmensführung zu unsicher sind, um die wirtschaftliche Lage einer Kapitalgesellschaft zuverlässig beurteilen zu können.“
 - BFH, Urteil vom 27. September 2017, II R 15/15 (Bewertung einer Kapitalgesellschaft für erbschaftsteuerliche Zwecke)
„Steuern, die aufgrund der Liquidation und der damit zusammenhängenden Aufdeckung stiller Reserven entstehen könnten, sind im Bewertungszeitpunkt weder als Verbindlichkeiten noch als Rückstellungen in der Steuerbilanz auszuweisen.“

2

Die Ermittlung der Latenten Steuern

Grundlagen: Latente Steuern wegen Bewertungsunterschieden

IAS 12.5 (Definitionen):

Temporäre Differenzen sind Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert eines Vermögenswerts oder einer Schuld in der Bilanz und seiner bzw. ihrer steuerlichen Basis. Temporäre Differenzen können **entweder**:

- (a) **zu versteuernde temporäre Differenzen** sein, die temporäre Unterschiede darstellen, die zu steuerpflichtigen Beträgen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (steuerlichen Verlusts) zukünftiger Perioden führen, wenn der Buchwert des Vermögenswerts realisiert oder der Schuld erfüllt wird; oder
- (b) **abzugsfähige temporäre Differenzen** sein, die temporäre Unterschiede darstellen, die zu Beträgen führen, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses (steuerlichen Verlusts) zukünftiger Perioden abzugsfähig sind, wenn der Buchwert des Vermögenswerts realisiert oder eine Schuld erfüllt wird.



Oder einfacher:

zu versteuernde temporäre Differenzen führen zu latentem Steueraufwand („DTL“)

abzugsfähige temporäre Differenzen führen zu latentem Steuerertrag („DTA“)

Der Glättungseffekt der Latenten Steuern

IFRS

EBT: 100
 Abwertung AV
 Rückstellungsbildung

Latente Steuern nehmen tatsächliche Steuern vorweg.

StBilanz

keine Abwertung AV
 keine Rückstellung
 nützliche Aufwendungen

maßgeblicher EE Steuersatz: 30 v.H.

	Ergebnis	tats. Steuern	Latente Steuern	effektive Steuern
IFRS-EBT	100	30		30
Differenz AV	30	9	-9	0
Differenz Rückstellung	20	6	-6	0
nicht abzugsf. BA	10	3	0	3
zvE	160	48	-15	33
ETR		48%	-15%	33%

Die Primärquelle: Bewertungsdifferenzen („inside basis differences“)

IFRS		IFRS	
1.000	150	500	150
DTL		DTA	
StB		StB	
500		1.000	
IFRS		IFRS	
150	1.000		500
DTA		DTL	
StB		StB	
	500		1.000

- Gibt es unterschiedliche Wertansätze **desselben** Wirtschaftsgutes in der IFRS- und in der Steuerbilanz?
- Ist die Bewertungsdifferenz dauerhaft oder temporär?
- Kommt es künftig zu einem steuerlichen Umkehreffekt?

Falls jeweils (+):



► Ansatz entweder von aktiven Latenten Steuern (DTA) oder passiven Latenten Steuern (DTL)

Beispiele:

selbst geschaffene immaterielle WG

→ beachte: in der StBilanz in realiter kein Ansatz

Pensionsrückstellung

IFRS	IFRS
1.000 150	500 150
DTL	DTA
StB	StB
500	1.000
IFRS	IFRS
150 1.000	500 150
DTA	DTL
StB	StB
500	1.000

ehem. gemeinnützige Inv. Prop?

Sopo gem. § 6b EStG

→ beachte: in der IFRS/HBilanz in realiter kein Ansatz des Sopo;
 → nur die erstmalige Bildung führt zu einem DTL; die Übertragung auf ein Ersatzwirtschaftsgut ist steuerneutral, weil gegenläufig das EWG abgewertet wird

Praktisches Beispiel: Bauverein Glückauf GmbH (2016)

► GTC Vivawest

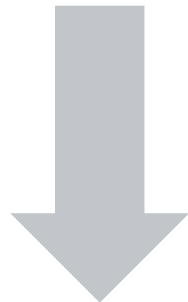
Report.LS.-.Latente.Steuern.(Einzelgesellschaft)

Periode: 2016.12.31.Jahresabschluss.2016 Aktueller.Stichtag: 31.12.2016
 Gesellschaft: 690148. . Bauverein.Glückauf.GmbH Letzter.Stichtag: 31.12.2015

	Aktive latente Steuern kurzfristig	Aktive latente Steuern langfristig	Aktive latente Steuern GESAMT	Passive latente Steuern kurzfristig	Passive latente Steuern langfristig	Passive latente Steuern GESAMT	Aktive + passive latente Steuern	davon.OCI	davon.GUV
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1110000000 - Immaterielle.Vermögenswerte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1120000000 - Sachanlagen	0	0	0	0	-32.756,16	-32.756,16	-32.756,16	0	-32.756,16
1129000000 - Investment.Property	0	2.377.552,72	2.377.552,72	0	0	0	2.377.552,72	0	2.377.552,72
2210000000 - Rückstellungen.(Anteil>1)	0	27.996,64	27.996,64	0	-9.451,36	-9.451,36	18.545,28	27.996,64	-9.451,36
2245000000 - Sonstige.Verbindlichkeiten.(RLZ>1)	0	1.043.134,20	1.043.134,20	0	0	0	1.043.134,20	0	1.043.134,20
2345000000 - Sonstige.Verbindlichkeiten.(RLZ<1)	127.252,59	0	127.252,59	0	0	0	127.252,59	0	127.252,59
Latente.Steuern.(Brutto)	127.252,59	3.448.683,56	3.575.936,15	-27.838,80	-885.003,36	-912.842,16	2.663.093,99	27.996,64	2.635.097,35
Wertberichtigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldierung	-27.838,80	-885.003,36	-912.842,16	27.838,80	885.003,36	912.842,16	0	0	0
Rundungsdifferenz.zum.Ergebnisblatt	-0,21	0,2	0	0	0	0	0	-0,36	0,35
Latente.Steuern.(Netto)	99.414,00	2.563.680,00	2.663.094,00	0	0	0	2.663.094,00	27.997,00	2.635.097,00

Die Sekundärquelle: Bewertungsdifferenzen („outside basis differences“)

Temporäre Differenzen entstehen, wenn der **Buchwert von Anteilen an Tochterunternehmen** sich gegenüber der steuerlichen Basis der Anteile (welcher häufig gleich den Anschaffungskosten ist) unterschiedlich entwickelt (IAS 12.39)



Folge:

- ▶ Ermittlung entweder von aktiven Latenten Steuern (DTA) oder passiven Latenten Steuern (DTL)

- Hier findet kein **Vergleich** innerhalb derselben Legaleinheit, sondern **zwischen zwei Legaleinheiten** statt:
 - verglichen wird das **Nettovermögen** (= EK nach IFRS) einer Legaleinheit mit ihrem **steuerlichen Buchwert** bei der Gesellschafterin
 - Hier ist im Konzern regelmäßig **§ 8b KStG zu beachten**: Kommt es zu einem fiktiven Veräußerungsgewinn einer KapG wären auf die steuerliche BMG (= 5 v.H., vgl. § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG)) passive Latente Steuern zu rechnen; im (fiktiven) Verlustfall gilt dagegen § 8b Abs. 3 KStG (mangels Nutzbarkeit des Verlustes kein aktiven Latenten Steuern)
 - **ABER**: schließt das Management den Verkauf von Legaleinheiten aus, werden auch im „Gewinnfall“ kein aktiven Latenten Steuern gebucht (Ermittlung dann „nur für die Anhangsangaben“)

Weitere Sekundärquellen: Ertragsteuerliche Kennzahlen

▶ IAS 12.34: Ansatzpflicht für aktiven Latenten Steuern (DTA) für **noch nicht genutzte steuerlicher Verluste und noch nicht genutzte Steuergutschriften.**

▶ Steuergutschriften (Rechtslage Deutschland): Zinsvortrag iSd. § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG (+)
EBITDA-Vortrag iSd. § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG? Nach h.M. (-)
(Rechtslage Ausland): Tax credits

▶ Ansatzkriterium: Ansatz im Umfang, in dem es wahrscheinlich ist, dass ein künftiges zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird → (steuerliche Planungsrechnung, vgl. Abschnitt 3)

▶ wahrscheinlich = „more likely than not“ = > 50 v.H.

Besonderheiten bei steuerlichen Verlusten

- ▶ Es ist die **Mindestbesteuerung** zu berücksichtigen: Sofern eine Planungsrechnung ergibt, dass ausreichendes Einkommen in der Zukunft vorhanden sein wird, können nur 60 v.H. („Sockelbetrag“ von 1 Mio. EUR einmal außen vor) der Verlustvorträge angesetzt werden.
- ▶ Ggf. **gewerbsteuerliche Abweichungen** sind zu planen und beim Ansatz zu berücksichtigen
- ▶ Wenn im Planungszeitraum ein § 8c KStG-Fall erfolgt, die „Stille-Reserve-Klausel“ aus § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG genutzt werden soll oder § 8d KStG, dann muss auch das planerisch dargestellt werden
- ▶ andere „Verlustvorschriften“, wie etwa § 12 Abs. 3 UmwStG, sind ebenfalls planerisch umzusetzen
- ▶ sämtliche werterhellenden und wertbegründenden Umstände, die am Bilanzstichtag bekannt sind, sind bei der Planung zu berücksichtigen
- ▶ die Nutzungsdauer (ausländischer) VV ist zu berücksichtigen
- ▶ **steuerliche Nutzungseinschränkungen**, z.B. §§ 15a EStG (KG-Beteiligungen), 15b EStG (Steuerstundungsmodelle), 15 Abs. 4 EStG (Verluste aus Termingeschäften und bei mitunternehmerischen Innengesellschaften) sind zu berücksichtigen
- ▶ **vororganschaftliche Verlustvorträge** sind wertlos
- ▶ eine dreijährige Verlusthistorie ist ein gewichtiges Indiz der Wertlosigkeit, das nur durch „überzeugende substantielle Hinweise“ widerlegt werden kann, IAS 12.35 Satz 3

3

Die Bewertung der Latenten Steuern

Der maßgebliche Bewertungssteuersatz

► maßgeblich ist der zukünftige Steuersatz, der am Bilanzstichtag „substantively enacted“ ist, IAS 12.47

- Die Verkündung im Bundesgesetzblatt muss sicher sein (zumindest Zustimmung des Bundesrates)

→ anders US-GAAP: „enacted“ = Verkündung im BGBl.

- bei einkommensabhängigen Steuersätzen (Ausland) ist ein Durchschnittssteuersatz zu bilden, IAS 12.49

In praxi regelmäßig 30 v.H.
(rein deutscher Konzern)

- Bei unterschiedlichen Steuersätzen für Thesaurierung und Ausschüttung ist grds. der Thesaurierungssteuersatz anzuwenden, IAS 12.52A

- In manchen Jurisdiktionen hängt der Steuersatz von der Art der Nutzung eines Wirtschaftsguts ab: beim Verkauf reduziert er sich;

→ bei der Bewertung ist die Nutzungsabsicht des Unternehmens maßgeblich, IAS 12.51A



Im Zweifel ist der „Verkaufssteuersatz“ maßgeblich, vgl. IAS 12.51 B Satz 2

Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft

Zulässige Varianten:

Formale Betrachtung (gängige Praxis)

- Beurteilung der konsolidierten Latenten Steuern auf der Ebene des Organträgers
- Saldierungen bereits auf der Ebene der Organgesellschaften
- Werthaltigkeitsanalyse aber beim Organträger

Wirtschaftliche Betrachtung (zulässige Alternative; unüblich)

- Setzt i.d.R. neben dem Ergebnisabführungs- auch einen Steuerumlagevertrag voraus, der auch so durchgeführt wird
- Werthaltigkeitsanalyse bei jeder Organgesellschaft (allerdings ohne eigene Verlustvorträge)
- „Konsolidierung“ in der Konzernbilanz durch Addition und Saldierung

Werthaltigkeit von passiven Latenten Steuern

► IAS 12.15 Satz 1: Passive Latente Steuern (DTL) sind grds. in voller rechnerischer Höhe werthaltig, es sei denn, die Steuerschuld erwächst aus

→ dem Erstansatz aus einem Firmenwert (goodwill);

→ dem erstmaligen Ansatz eines Wirtschaftsgutes bei einem Geschäftsvorfall, der

-> kein Unternehmenszusammenschluss ist und

-> zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das bilanzielle Ergebnis noch das zu versteuernde Einkommen (steuerlicher Verlust) beeinflusst.



„initial recognition exemption“

Bsp.: Leasing
gem. IAS 16
(Nutzungsrecht/
Schuld in der IFRS
Bilanz, steuerlich
liegen BA vor)

► IAS 12.15 Satz 2: DTL, die sich aus OBD errechnen, sind unter Beachtung von IAS 12.39 nicht zu bilanzieren, wenn sich die Differenz nicht in absehbarer Zeit automatisch umkehrt oder die Auflösung der Differenz (= Verkauf) durch das Unternehmen gesteuert werden kann.

→ Beachte ggf. „Wegelagerersteuer“ aus § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG

Werthaltigkeit von aktiven Latenten Steuern (1)

► IAS 12.24 und 12.34: Aktive Latente Steuern (DTA) sind grds. in Höhe der DTL werthaltig, es sei denn, die Steuerschuld erwächst aus

→ dem erstmaligen Ansatz eines Wirtschaftsgutes bei einem Geschäftsvorfall, der

-→ kein Unternehmenszusammenschluss ist und

-→ zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das bilanzielle Ergebnis noch das zu versteuernde Einkommen (steuerlicher Verlust) beeinflusst.



„initial recognition exemption“

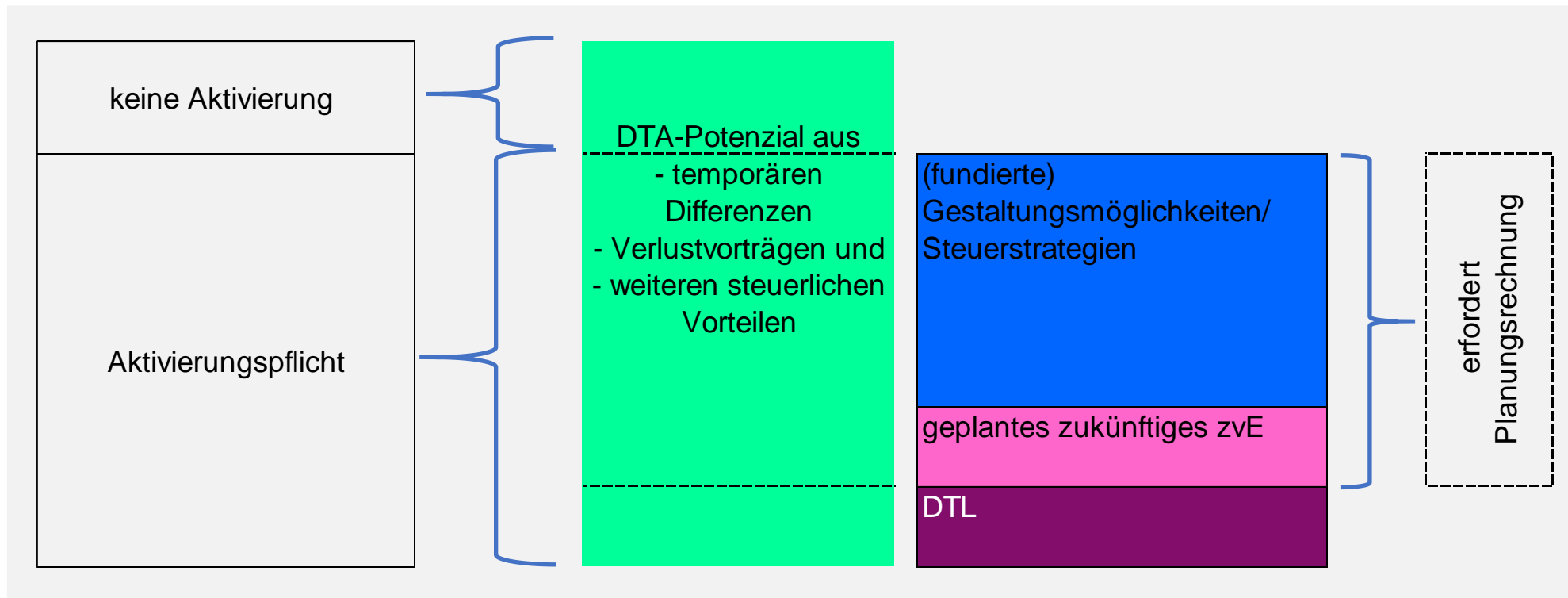
Bsp.: Leasing
gem. IAS 16
(Nutzungsrecht/
Schuld in der IFRS
Bilanz, steuerlich
liegen BA vor)

► IAS 12.24 Satz 2: DTA, die sich aus OBD errechnen, sind unter Beachtung von IAS 12.44 zu bilanzieren, also nur dann, wenn sich die Differenz in absehbarer Zeit automatisch umkehrt und ausreichendes zVE zur Verfügung steht

→ wg. § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG bei Körperschaftsbeteiligungen also nie

Werthaltigkeit von aktiven Latenten Steuern (2)

- Ob das gesamte DTA-Potenzial aktiviert werden darf/muss, hängt zu einem guten Teil von der Wahrscheinlichkeitsprüfung ab („more likely than not“), die auf unternehmensspezifischen Planungsrechnungen fußt (IAS 12.29)



Grundsätzliches zur Planungsrechnung

- ▶ Eine Planungsrechnung als solche ist im Standard nicht vorgeschrieben, sondern fußt auf dem Ansatzkriterium der „Wahrscheinlichkeit“ → Der Bilanzleser (Abschlussprüfer) muss überzeugt werden, dass die Nutzbarkeit der aktivierten DTA überwiegend wahrscheinlich ist.
- ▶ Bei der Prüfung der Nutzbarkeit von Verlustvorträgen gibt es einen Ansatz im Standard: „überzeugende substantielle Hinweise“, IAS 12.35 Satz 3 (s.o).
- ▶ Die Steuerplanung wird aus der allgemeinen Unternehmensplanung abgeleitet; natürlicher Antagonismus zum Controlling: Die Unternehmensplanung erfolgt üblicherweise top – down, während die Steuerplanung eine Planung bottom – up erfordert.
- ▶ Es gibt keine Verpflichtung, eine Steuerplanung aufzustellen (daher faktisches Ansatzwahlrecht).
- ▶ Es gibt kein „richtig“ oder falsch: abhängig vom **Geschäftsmodell** und der **Planungsqualität** in der Vergangenheit sind die Zukunftsprognosen abzuleiten.
- ▶ in praxi beträgt der Planungszeitraum **max. 5 Jahre**.

Die Planungsrechnung für tatsächliche Steuern (1/3)

- ▶ Die Unternehmensplanung fußt auf den Detailplanungen der operativ bedeutsamen Bereiche
- ▶ daraus ermittelt sich das EBT nach IFRS für die Mittelfristplanung (5 Jahre) im Wege einer „Konzern-GuV“
- ▶ darauf setzt die Steuerplanung auf: es werden IFRS-Spezifika eliminiert und gegen Steuer-Spezifika ersetzt
- ▶ Derart wird das „steuerliche EBT“ = Bilanzgewinn ermittelt

EBT nach IFRS	
Segment Immo	T€
Segment DL	T€
Segment BBF	T€
Summe	T€

Harmonisierung von Organkreis und Konsolidierungskreis	
./. Beteiligungsertrag	T€
+ EBT	T€
Summe	T€

Anpassung Buchgewinne	
./. Buchgewinne IFRS	T€
+ Buchgewinne Steuer	T€
./. Übertragung Buchgewinne nach § 6b EStG	T€
Summe	T€

./. Aufwand Erbbauzinsen (nicht in IFRS)	T€
./. Aufwand Leasing (nicht in IFRS)	T€
./. Eliminierung Erträge Teilschulderlasse (nur IFRS)	T€
./. Eliminierung Aktivierung Bauzeitzinsen (nur IFRS)	T€
+ Eliminierung Zinsaufw. Darlehen PPA (nur IFRS)	T€
+ Eliminierung Zinsaufw. Option Minderh. (nur IFRS)	T€
./. Mehr-/Minderaufwand für Pensionsrückstellungen	T€
+ Auflösung steuerlicher SoPo (§ 5 Abs. 7 EStG)	T€

Anpassung Abschreibungen	
+ außerplanm. AfA/Wertminderungen in IFRS	T€
./. Mehrabschreibung StB vs. IFRS (planmäßig)	T€
+ Rücknahme Teilwert-AfA	
./. Mehrabschr. aus Rücknahme Tw-AfA	T€
./. Delta GTC vs. SAP bzgl. steuerliche AfA	T€
+ Minderabschr. wg. Nichttakt. Bauzeitzinsen	T€
+ Minderabschr. wg. Teilschulderl. (in StB AHK-mind.)	T€
+ Minderabschreibung durch 6b-Übertragung	T€
Summe	T€

+ Zuschreibung Firmenwerte (in IFRS nicht vorhanden)	T€
+ Sonstiges	T€

= steuerliches EBT	T€
---------------------------	-----------

Die Planungsrechnung für tatsächliche Steuern (2/3)

► Der Steuerbilanzgewinn wird auf das Einkommen übergeleitet ...

→ Eliminierung der in der „Konzern-GuV“ enthaltenen nicht-abziehbaren Betriebsausgaben

Steuerliches EBT

Abziehbare Erträge

Beteiligungserträge aus Anteilen $\geq 10\%$	
Gewinnausschüttungen	T€
./. 5% nicht abziehbare Betriebsausgaben	T€
steuerfreie Beteiligungserträge	T€

Beteiligungserträge aus Anteilen $< 10\%$	
Gewinnausschüttungen	T€
./. 5% nicht abziehbare Betriebsausgaben	T€
steuerfreie Beteiligungserträge	T€

Veräußerung von Beteiligungen	
Erträge aus Veräußerung von Beteiligungen	T€
./. 5% nicht abziehbare Betriebsausgaben	T€
steuerfreie Veräußerungsgewinne	T€

Sonstiges T€

Summe abziehbarer Erträge T€

Hinzurechnung von Erträgen

Vororganschaftliche Mehrabführungen	T€
davon 5% nicht abziehbare Betriebsausgaben	T€

Wertaufholung/Zuschreibung Firmenwerte	
davon 5% nicht abziehbare Betriebsausgaben	T€

Sonstiges T€

Summe hinzuzurechnender Erträge T€

Nicht abziehbare Aufwendungen

AR-Vergütung	
AR-Vergütung	T€
nicht abziehbarer Teil	%
nicht abziehbarer Teil	T€

usw

Steuerliches Einkommen vor Verlustabzug T€

Die Planungsrechnung für tatsächliche Steuern (3/3)

► ... um dann über die Planung der Verlustvorträge zum zvE zu gelangen

Steuerliches Einkommen vor Verlustabzug		
	T€	
Theor. Beanspr. (1 Mio. € unbeschränkt, Rest 60%)	T€	
Bestehender Verlustvortrag vor Verrechnung	T€	
tatsächliche Beanspruchung	T€	
Entwicklung Verlustvortrag		
bestehender Verlustvortrag am Jahresanfang	T€	
Inanspruchnahme Verlustvortrag	T€	
Erhöhung Verlustvortrag	T€	
verbleibender Verlustvortrag am Jahresende	T€	
zvE nach Verlustabzug	T€	

Damit ist noch keine Aussage über die Ansatzfähigkeit eines DTA auf Verlustvorträge getroffen, wenn nicht mindestens in dieser Höhe DTL vorliegen!

Werthaltigkeitsanalyse des DTA-Überhangs in der Theorie

Die Theorie: IAS 12.29 (a) (i)

Liegen **keine ausreichenden zu versteuernden temporären Differenzen** in Bezug auf die gleiche Steuerbehörde und das gleiche Steuersubjekt vor, wird der latente Steueranspruch bilanziert, soweit:

(a) es **wahrscheinlich** ist, dass dem Unternehmen ausreichende zu versteuernde Ergebnisse in Bezug auf die gleiche Steuerbehörde und das gleiche Steuersubjekt in der Periode der Auflösung der abzugsfähigen temporären Differenz (oder in den Perioden, in die ein steuerlicher Verlust infolge eines latenten Steueranspruches zurückgetragen oder vorgetragen werden kann) zur Verfügung stehen werden. Bei der Einschätzung, ob **ein ausreichend zu versteuerndes Ergebnis in künftigen Perioden** zur Verfügung stehen wird:

(i) **vergleicht** ein Unternehmen **die abzugsfähigen temporären Differenzen** mit künftigen zu versteuernden Ergebnissen **ohne steuerliche Abzugsmöglichkeiten aufgrund der Auflösung der abzugsfähigen temporären Differenzen**. Dieser Vergleich zeigt, inwieweit die künftigen zu versteuernden Ergebnisse des Unternehmens für einen Abzug der Beträge aus der Auflösung der abzugsfähigen temporären Differenzen ausreichen.

► Bedeutet: Es sind die Ergebnisse **vor** dem Abbau der auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfenden abzugsfähigen temporären Differenzen zu ermitteln

Noch einmal zurück: Die Planungsrechnung für tatsächliche Steuern

► Wegen IAS 12.29 (a) (i) muss beurteilt werden, wie sich die IFRS-Positionen auf bereits bilanzierte temporäre Differenzen auswirken

EBT nach IFRS			EST das Herz schlägt.
Segment Immo	€		
Segment DL	€		
Segment BBF	€		
Summe	€		
Harmonisierung von Organkreis und Konsolidierungskreis			
./.. Beteiligungsertrag	€		
+ EBT	€		
Summe	€		
Anpassung Buchgewinne			
./.. Buchgewinne IFRS	€		
+ Buchgewinne Steuer	€		
./.. Übertragung Buchgewinne nach § 6b EStG	€	Entstehung DTL	
Summe	€		
./.. Aufwand Erbbauzinsen (nicht in IFRS)	€		
./.. Aufwand Leasing (nicht in IFRS)	€		
./.. Eliminierung Erträge Teilschulderlasse (nur IFRS)	€	Abbau DTL	
./.. Eliminierung Aktivierung Bauzeitzinsen (nur IFRS)	€		
+ Eliminierung Zinsaufw. Darlehen PPA (nur IFRS)	€		
+ Eliminierung Zinsaufw. Option Minderh. (nur IFRS)	€		
./.. Mehr-/Minderaufwand für Pensionsrückstellungen	€		
+ Auflösung steuerlicher SoPo (§ 5 Abs. 7 EStG)	€	Abbau DTL	
Anpassung Abschreibungen			
+ außerplanm. AfA/Wertminderungen in IFRS	€		
./.. Mehrabschreibung StB vs. IFRS (planmäßig)	€	Abbau DTA	
+ Rücknahme Teilwert-AfA			
./.. Mehrabschr. aus Rücknahme Tw-AfA	€		
./.. Delta GTC vs. SAP bzgl. steuerliche AfA	€		
+ Minderabschr. wg. Nichttakt. Bauzeitzinsen	€		
+ Minderabschr. wg. Teilschulderl. (in StB AHK-mind.)	€		
+ Minderabschreibung durch 6b-Übertragung	€		
Summe	€		
+ Zuschreibung Firmenwerte (in IFRS nicht vorhanden)	€		
+ Sonstiges	€		
= steuerliches EBT	€		

Werthaltigkeitsanalyse des DTA-Überhangs in der Praxis

Planungsrechnung aktive latente Steuern aus Körperschaftsteuer

	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Summe
Taxable income gemäß IAS 12.29 a (i)						
Steuerliches Einkommen vor Verlustabzug	500	600	700	800	900	3.500
Korrektur Abbau DTA	50	75	100	125	150	500
Korrektur Abbau DTL	-25	-30	-35	-40	-45	-175
Summe	525	645	765	885	1.005	3.825

	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Summe
Ermittlung ansetzbarer DTA aus KSt						
BMG für DTA Überhang	525	645	765	885	1.005	3.825
Davon aus VV	0	0	0	0	0	0
Davon aus temp Diff	525	645	765	885	1.005	3.825

Ansatz DTA Überhang bzw. Wertberichtigung/Nichtansatz (aus temporären Differenzen)

Aktive latente Steuern aus temporären Differenzen vor WB	10.000.000
Passive latente Steuern	-6.000.000
Verrechnung aktive und passive latente Steuern	-6.000.000
Überhang aktiver latenter Steuern vor WB	4.000.000
Werthaltiger Überhang gemäß Planung	3.825.000
Wertberichtigung/ Nichtansatz	-175.000
- davon Wertberichtigung in der GuV	-175.000
- davon Wertberichtigung im OCI	0
Werthaltiger DTA Überhang in der Bilanz	3.825.000
- davon werthaltiger DTA Überhang GuV	3.825.000
- davon werthaltiger DTA Überhang OCI	0

- Der Planungszeitraum umfasst nach h.M. max. 5 Jahre
- Die in diesem Zeitraum kumulierten geplanten Ergebnisse bestimmen über die Werthaltigkeit eines DTA-Überhangs
- Ggf. ist abzuschreiben, und zwar abhängig davon, wie die Bilanzpositionen erfasst worden sind, ergebnisneutral oder – wirksam (letzteres ist der Regelfall)

Abzinsungsverbot und Folgebewertung

Keine Abzinsung der Latenten Steuern

- IAS 12.53
- § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB

Folgebewertung der Latenten Steuern

- Werthaltigkeitsanalyse ist zu jedem Bilanzstichtag erneut vorzunehmen, IAS 12.56); ggf. ergebniswirksame oder auch –neutrale Anpassung
- Steuersatzänderungen führen zur Neubewertung der Latenten Steuern
- Statusänderungen, vor allem Rechtsformwechsel von PersG zur KapG sind zu berücksichtigen, SIC 25
- → zukünftig KöMoG?
- Nachaktivierung eines DTA, sobald Verlustvorträge werthaltig werden
- → Entscheidung des BVerfG zu § 8c Satz 2 a.F.

4

Die Bilanzierung der Latenten Steuern

Buchung der Latenten Steuern: GuV oder OCI?

IAS 12.57 ff: „tax follows income“

- der zugrunde liegende Geschäftsvorfall bestimmt über die Buchung der daraus resultierenden Latenten Steuer
- regelmäßig ergebniswirksam über die GuV; ausnahmsweise aber auch ergebnisneutral über das OCI

Das OCI (= other comprehensive income)

- Teil der Eigenkapitaländerungsrechnung, in der das nicht in der GuV berücksichtigte Einkommen abgebildet wird (IAS 1.81 ff.)
 - ▶ Beispiele:
 - Neubewertung des Anlagevermögens nach IAS 16 und IAS 18
 - Währungsdifferenzen bei der Umrechnung im Konzern (IAS 21)
 - Wertveränderungen von cash-flow hedges (IAS 39/IFRS 9.6.5.11 (a) – (c))
 - vor allem: Wertveränderungen bei Pensionen (IAS 19.127 „remeasurements“)
 - dazu praktisches Beispiel „Bauverein Glückauf 2016“

Bilanzausweis

- Separater Ausweis getrennt von anderen Vermögensgegenständen und Schulden

→ Ausweis als langfristige Bilanzpositionen, IAS 1.56

- Saldierungsverbote mit tatsächlichen Steuern oder mit anderen Bilanzpositionen
- Saldierungsgebot innerhalb der Latenten Steuern, IAS 12.75

- Fristenkongruente Saldierung?
- keine zwingende Vorgabe durch Standard, IAS 12.75
- bei VIVAWEST geübte Praxis

- Kein getrennter Ausweis von tatsächlichen und Latenten Steuern in der GuV, IAS 12.58 und 12.77
- Erläuterung in den Anhangsangaben, IAS 12.79 ff.

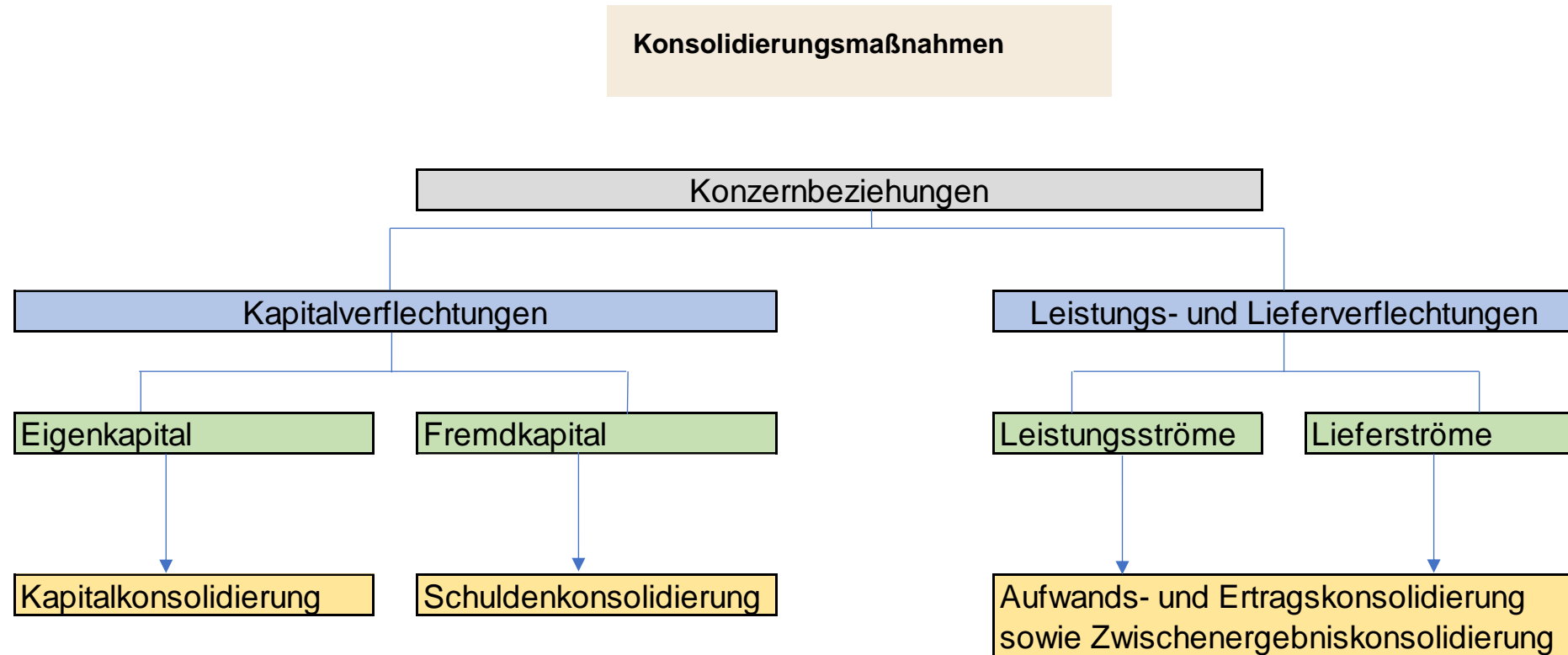
7.14 Latente Steuern, laufende Ertragsteuern

Die in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steuern und laufenden Ertragsteuern verteilen sich auf folgende Fristigkeiten:

in Millionen €	31.12.2017		31.12.2016	
	Gesamt	davon langfristig	Gesamt	davon langfristig
Aktive latente Steuern	57,3	54,5	74,8	74,8
Laufende Ertragsteueransprüche	53,2	-	30,5	-
Passive latente Steuern	-	-	1,2	-
Laufende Ertragsteuerschulden	23,7	-	26,1	-

- Auszug Konzernbilanz VIVAWEST 31.12.2017

Einfluss der Konsolidierung auf die Latenten Steuern



► Fallen bei Konsolidierungsmaßnahmen Latente Steuern an?



enge Abstimmung mit Accounting!

5

Latente Steuern in den Anhangsangaben

Die Erläuterungen zu den Bilanzansätzen im Anhang (1/2)

Die Hauptbestandteile des Steueraufwands und –ertrags sind getrennt anzugeben, IAS 12.79

Zu den Bestandteilen gehören gem. IAS 12.80:

Beachte § 286 Nr. 28, 29, 30, 288, 314 HGB → Anhangsangaben nur für „große Kaufleute“ oder im Konzernabschluss

- Anpassungen für periodenfremde tatsächliche Ertragsteuern
- Latente Steuern für die Auflösung temporärer Differenzen
- Nutzung bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste
- Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und Berichtigung von Fehlern
- Änderungen der Steuersätze oder der Einführung neuer Steuern
- tatsächlicher Steueraufwand (Steuerertrag)
- Abwertung oder Aufhebung einer früheren Abwertung eines latenten Steueranspruchs

Die Erläuterungen zu den Bilanzansätzen im Anhang (2/2)

Zu den weiteren Bestandteilen gehören gem. IAS 12.81 aber auch:

→ (neben weiteren, z.B. zu den OBD, die nicht mit Latenzen belegt worden sind) **vor allem** die TRR („Tax Rate Reconciliation“) = Überleitungsrechnung vom erwarteten zum effektiven Steueraufwand

- Controlling-Instrument zur Analyse und Verprobung der Konzernsteuerquote
- Mit Hilfe von Überleitungspositionen werden die Quotentreiber offengelegt und somit die Steuerquote hergeleitet.
- Es sind die Vorgänge zu berücksichtigen, die Einfluss auf den Steueraufwand haben, die aber im EBT nach IFRS nicht enthalten sind.

Bsp.: Verlustvorträge waren in der Vergangenheit als nicht werthaltig eingestuft (deshalb also nicht mit einem DTA belegt) und werden im laufenden Jahr verwendet. Im EBT ist keine Steuerbuchung enthalten (tatsächliche Steuern fallen ja nicht an). Es ist aber auch kein latenter Aufwand vorhanden, denn ein DTA, der aufgelöst werden könnte, ist ja gerade nicht gebildet worden.

Bsp.: TRR des VIVAWEST-Konzerns 31.12.2017

in Millionen €	2017	2016
Ergebnis vor Ertragsteuern	151,6	119,5
Hierauf erwartete Ertragsteuern	45,5	35,8
Abweichung durch die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer	-7,2	-7,9
Effekte aus Personengesellschaften	-	-
Effekte aus Abweichungen vom durchschnittlichen latenten Steuersatz	-12,2	-10,9
Änderung der Wertberichtigung latenter Steuern	0,0	-2,8
Effekte aus Teilwertabschreibungen	0,0	-4,0
Effekte aus Verlustvorträgen des laufenden Jahres	2,0	3,3
Nicht abzugsfähige Aufwendungen	2,2	6,6
Steuerfreie Erträge	-8,0	-7,4
Periodenfremde Steuern	-3,8	-0,4
Sonstige	0,2	2,7
Effektive Ertragsteuern	18,7	15,0
Effektiver Steuersatz (in Prozent)	12,3	12,6

Anhangsangabe Aufgliederung temporärer Differenzen, IAS 12.81 (g) (i)

Angabepflicht bezüglich jeder Art temporärer Unterschiede und jeder Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften:

- der Betrag der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden, die in der Bilanz für jede dargestellte Periode angesetzt wurden;
- der Betrag des im Gewinn oder Verlust erfassten latenten Steuerertrags oder Steueraufwands, falls dies nicht bereits aus den Änderungen der in der Bilanz angesetzten Beträge hervorgeht.

- Auszug Konzernbilanz VIVAWEST 31.12.2017

Latente Steuern entfielen auf nachstehende Bilanzposten und Sachverhalte:

in Millionen €	Aktive latente Steuern		Passive latente Steuern	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Vermögenswerte				
Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	97,0	104,3	95,1	84,8
Finanzielle Vermögenswerte	0,7	0,7	8,5	8,2
Vorräte	61,0	57,5	-	-
Forderungen, sonstige Vermögenswerte	1,3	1,1	0,3	3,4
Schulden				
Rückstellungen	79,3	76,9	1,4	0,8
Verbindlichkeiten	43,0	45,6	96,8	95,5
Sonderposten mit Rücklageanteil (nach nationalem Recht)	-	-	22,9	19,8
Verlustvorträge	-	-	-	-
Latente Steuern (brutto)	282,3	286,1	225,0	212,5
Wertberichtigungen	-	-	-	-
Saldierungen	-225,0	-211,3	-225,0	-211,3
Latente Steuern (netto)	57,3	74,8	0,0	1,2

Spezialfall: Anhangsangaben steuerliche Verlustvorträge

IAS 12.80 ff. fordern umfangreiche Angaben insbesondere zu einem DTA aus Verlustvorträgen

- IAS 12.80 e

Minderung des tatsächlichen Ertragsteueraufwandes aufgrund bislang nicht berücksichtigter Verlustvorträge

- IAS 12.80 f

Minderung des Latenten Steueraufwandes aufgrund nicht berücksichtigter Verlustvorträge

- IAS 12.81g

Aufgliederung (s. Vor-Folie) → Betrag, der über die GuV erfasst wurde

- IAS 12.81 e

Betrag, ggf. Verfall (Datum) der abzugsfähigen nicht genutzten Verlustvorträge, für die kein DTA gebildet wurde

- IAS 12.82

Angabe des DTA und substantieller Hinweise für seine Werthaltigkeit, wenn zusätzlich zur zukünftigen Auflösung eines DTL weiterhin künftiges Steuerergebnis erforderlich ist

und

in der laufenden oder Vor-Periode Verluste erwirtschaftet worden sind.

Kritische Betrachtung von Steuerertrag wegen Verlustvorträgen



Intensive Planungsrechnungen erforderlich

FRAGEN ?



VIVAWEST

Wohnen, wo das Herz schlägt.